

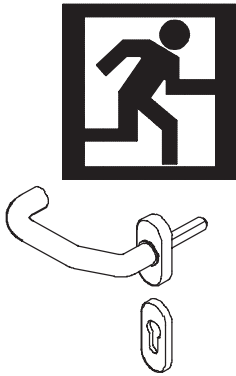
Fluchttürsysteme

Ab 01.04.2003 sind die beiden Normen der Fluchttürverschlüsse DIN EN 179 „Notausgangverschlüsse mit Drücker“ und DIN EN 1125 „Panikverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange“ als Europäische Normen eingeführt. Sie können als Fluchttürverschlüsse verwendet werden und gelten als gleichwertig zu den bekannten „Panikschlössern“. Eine gesetzliche Verpflichtung diese ausschließlich zu verwenden gibt es nicht! (Stand 06/2005).

Die für ein Fluchttürsystem eingesetzten Beschläge müssen als komplette Einheit wie Schloss, Beschlag und Zubehör geprüft sein und den Normen entsprechend als Verpackungseinheiten (Schloss und/oder Beschlag) mit CE-Kennzeichen verkauft und eingesetzt werden.

Der Verarbeiter hat die Pflicht über die „Konformitätszertifikate“ der einzelnen Schloss-Sets und Beschläge die Kompatibilität beider Fabrikate zu prüfen!

Notausgangverschlüsse mit Drücker nach DIN EN 179

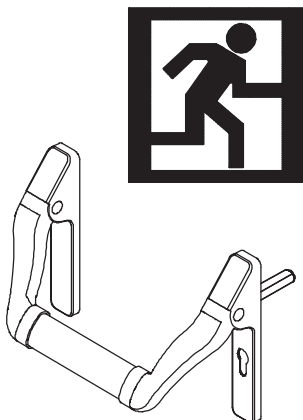


Notausgangverschlüsse nach DIN EN 179 sind bestimmt für Gebäude, **die keinem öffentlichen Publikumsverkehr unterliegen und deren Benutzer den Fluchtweg und die Funktion der Notausgangstüren kennen.**

Dies können unter anderem auch Nebenausgänge in öffentlichen Gebäuden sein, die nur von autorisierten Personen genutzt werden.

Als Beschlagelemente sind geeignete Drücker vorgeschrieben.

Panikverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange nach DIN EN 1125



Panikverschlüsse nach DIN EN 1125 hingegen kommen in öffentlichen Gebäuden zum Einsatz, **bei denen die Benutzer den Fluchtweg und die Funktion der Fluchttüren nicht kennen. Diese müssen im Notfall auch ohne Einweisung betätigt werden können.**

Hiervon sind zum Beispiel Krankenhäuser, Schulen, öffentliche Verwaltungen, Flughäfen und Einkaufszentren betroffen.

Hier sind horizontale Betätigungsstangen die über die Flügelbreite gehen zwingend als Beschlagelemente vorgeschrieben!